

im deutschen Reiche vor seinem nächsten Richter nicht Recht erlangen konnte; oder mit andern Worten, es war die Oberappellationsinstanz von ganz Deutschland, welche zugleich auch die exekutive Gewalt besaß.

Als daher Kaspar von seinem Landesherrn kein Recht erlangen konnte und der Kaiser, statt über seine Sache zu richten, ihn wieder vor des Unterdrückers Ráthe, oder vor den Erzbischof von Salzburg gewiesen, so blieb ihm weiter nichts übrig, als sich an ein Gericht zu wenden, welches dieselbe Befugniß hatte wie der Kaiser, über Herzog Heinrich zu richten, aber weniger Rücksicht zu nehmen brauchte und gefürchteter war, als der machtlose Sigismund.

Des Torringers erste und zweite Klage geschah vor dem Freistuhl zu Sachsenhausen in der Grafschaft Waldeck, ohne Entscheidung; der dritte Gerichtstag war (15. Juli 1424) vor dem Freistuhl zu Forstenberg in der Grafschaft Waldeck. Für Herzog Heinrich erschienen Bevollmächtigte, und Kaspar klagte nun wider ihn, daß ihm 1) der Herzog sein Jägermeisteramt genommen, welches sein Vater und Großvater lange Zeit ohne alle Irrung besessen (was er durch Briefe und Siegel bewies); 2) daß er ihm sein Gut wider Gott, Ehre und Recht genommen, besonders aber sein Schloß Torring zerstört; 3) endlich, daß er der Ehre und dem Recht ausgewichen, was er gleichfalls durch Briefe vom römischen König bewies. Herzog Heinrich suchte nicht bloß diese Anklagen zu entkräften, sondern klagte selbst hinwieder seinen Kläger an, und suchte außerdem durch seinen Prokurator Heinrich Baruther die Briefe Kaspar's verdächtig zu machen und die Gewissen der Behmrichter einzuschüchtern. Als aber Kaspar, seines guten Rechts und der Gültigkeit seiner Briefe sich bewußt, darauf bestand, ein Vollurtheil zu erhalten und man über das Urtheil kriegte, traten der edle Junker Heinrich Graf zu Waldeck und andre Ritter und fromme Leute dazwischen und vermittelten die Sache mit beider Parteien Wissen und Willen dahin, daß Herzog Heinrich und der Torringer nächsten Martinstag (den 11. Nov.) zu Kassel vor dem Landgrafen Ludwig v. Hessen und dem Grafen Heinrich v. Waldeck erscheinen sollten, um ihren Streit daselbst freundlich beizulegen oder mit Recht entscheiden zu

lassen. Im Fall aber keins von Beidem geschehen würde, so sollte am nächsten Dienstag nach Martinstag (den 14. Nov.) ein Gerichtstag zu Sachsenhausen unter der Linde sein, wo dann die Verhandlung zu Forstenberg fortgesetzt werden, d. h. die Sache als Behmfrage entschieden werden sollte. Um aber auf dem Tage zu Kassel erscheinen zu können, sollte jede Partei sicheres Geleit haben 8 Tage vor und 8 Tage nach St. Martinstag.

Am bestimmten Tage kam Herzog Heinrich persönlich nach Kassel, aber der Torringer, so oft getäuscht, verschmähte nach reiflicher Ueberlegung jede Vermittelung und erschien nicht.

Kaspar fehlte auch das anderemal zu Sachsenhausen, weil er von Heinrich und dessen Begleitung für sich Gefahr fürchtete. Da wurde zu Recht gewiesen: der Herzog sei um alle Zusprüche, Schuld und Klage des Torringers quitt, ledig und müßig, und Heinrich gewann ferner ein Vorgebot auf den Torringer und übertrug die weitere Verfolgung der Sache, (d. h. dahin zu bringen, daß Kaspar verwehmt würde), seinem Prokurator.

Während nun Herzog Heinrich durch seinen Sachwalter die Sache weiter verfolgen ließ, um die Verwehmung Kaspar's zu bewirken, wendete sich dieser an den Kaiser und klagte, daß ihm von Curd Rube, „der sich nennet einen Freigrafen des Stuhls zu Waldeck,“ an dem freien Gerichte Unrecht geschehen, und er möge ihn so jämmerlich nicht verkürzen lassen.

Der Kaiser schlug sich in's Mittel und trug der Kammer zu Dortmund auf, ihn in der Sache zu unterweisen, was zu thun sei. Die Dortmunder antworteten ihm in einem Schreiben vom 20. Juni 1452: „daß Curd Rube — selbst verwehmt und weder Freigraf noch in der heimlichen Acht sei, so daß er über Niemand richten dürfe.“ Zugleich baten sie den Kaiser: er möge sich selbst Kaspar's annehmen, sie könnten sich der Sache unmöglich unterwinden, „denn die Herren und ihre Sache seien zu groß!“

Kaspar wendete sich nun an mehrere Freigrafen und, nach Berathung derselben mit anderen Freischöffen, wurde seine Klage als vehmpflichtig erkannt, und jeder Freistuhl, welchen er wählte, verpflichtet, die Sache weiter zu verfolgen. Von der Dortmunder Kammer aber schon dem Kaiser em-